

MGV „Frohsinn“ - Lembeck

SATZUNG-NEUFASSUNG

(2013)

Gründerjahr 1905 - Mitglied des DCV

Satzung des MGV "Frohsinn" - Lembeck - Neufassung 2013

§ 1 Organisation, Name und Sitz

1. Der MGV "Frohsinn" Lembeck ist eine Vereinigung zur Pflege und Förderung des Männergesanges.
2. Er ist Mitglied des Deutschen Chorverbandes (DCV).
3. Der Verein wurde 1905 unter dem Namen "MGV - Sangeslust" gegründet und 1910 in MGV "Frohsinn" Lembeck umbenannt.
4. Politisch und konfessionell ist der Verein ungebunden, sein Sitz, ist Dorsten - Lembeck.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele des MGV "Frohsinn" Lembeck sind insbesondere, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.
2. Der Verein bekennt sich zum Kulturprogramm des DCV und zu den von seinen Organen gefaßten Beschlüssen.
3. In regelmäßigen Proben soll deutsches und internationales Liedgut einstudiert werden.
4. Die Geselligkeit und der Kontakt zu anderen Gesangsvereinen soll gepflegt werden.
5. Der MGV "Frohsinn" Lembeck ist neben dem Kirchenchor, dem Gemischten Chor Lembeck und der Kolpingfamilie Lembeck Träger des Lembecker Kinder - u. Jugendchores und leistet damit einen Beitrag zur Nachwuchsförderung.
6. Die finanziellen Mittel dürfen nur im Interesse des Vereines verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern (passive Mitglieder). Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Sänger mitwirken. Ehrenmitglieder und Ehrensänger werden vom Vorstand ernannt. Förderer unterstützen den Chor ideell, finanziell und beratend.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Chorproben, sowie an allen Auftritten und Veranstaltungen, bei denen der Verein mitwirkt, teilzunehmen. Jedes Mitglied bemüht sich neue Sänger zu gewinnen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder nehmen an den Versammlungen des Chores teil und haben das Recht der Antragstellung und Abstimmung.
2. Aktives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Chores teilzunehmen. Sie besitzen kein aktives Wahlrecht.

§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Voraussetzung der aktiven Mitgliedschaft ist die gesangliche musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft.
2. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand, nachdem der Chorleiter die musikalische Eignung bestätigt hat. Beitritt und Austritt werden schriftlich vermerkt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme passiver Mitglieder entscheidet mehrheitlich der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.
5. Eine Kündigung erfolgt mündlich oder schriftlich an den Vorstand.
Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlungen von Beiträgen.
Ein Anspruch auf anteiligem Besitz des Vereinsvermögens besteht nicht.
6. Ein aktives Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn er sich 3 Monate, trotz erfolgter Mahnung, ohne genügenden Grund nicht am Chorleben beteiligt, oder den Bestrebungen des Chores entgegenwirkt.
Vor dem Ausschluß muß dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand angeboten werden.
Eine Entscheidung über den Ausschluss erfolgt endgültig durch die Generalversammlung.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird einberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Chores erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres,
 - c) wenn 1/3 der Mitglieder des Chores dieses verlangen.
2. Die Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung zu berufen.
3. Der Generalversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl der Kassenprüfer, soweit es termingemäß erforderlich ist.
 - c) Die Wahl der Kassenprüfer ist jährlich vorzunehmen, mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über zu verhandelnde Anträge, die möglichst eine Woche vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand eingehen sollen.
4. Wahlen und Beschlüsse
 - a) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.
 - b) Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder Handzeichen. Es kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Über den Wahlmodus entscheidet die Generalversammlung mehrheitlich.
 - c) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Chormitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Schriftführer
 - c) der Kassenwart
 - d) der Notenwart
 - e) nach Bedarf bis zu 6 Beiräte (z.B. Beauftragte für den Kinder- u. Jugendchor, Pressewart)

Die Vorstandspositionen a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
Alle weiteren Positionen bilden den erweiterten Vorstand.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.

Der Pressewart ist vertretungsberechtigt bis zu einem Finanzbetrag von 200 Euro.

2. Alle Vorstandsmitglieder werden bei der Generalversammlung von den aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Alle 2 Jahre ist die Wahl des Vorstandes vorzunehmen, mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes und des Chorleiters

1. Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Chormitglieder und ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse.
2. Der Schriftführer führt Protokoll über die Veranstaltungen des Chores und Beschlüsse der Sitzungen, führt die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und schreibt den Jahresbericht.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Chores, sorgt für den regelmäßigen Eingang der Beiträge (Förderbeiträge), bucht Einnahmen und Ausgaben und gibt der Generalversammlung des Chores den Kassenbericht.
4. Der Notenwart ist im Einvernehmen mit dem Chorleiter für das Notenmaterial verantwortlich.
5. Die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeiten des Chores oder personelle Probleme betreffen.
6. Der Gesamtvorstand entscheidet mehrheitlich über Berufung und Anstellung des Chorleiters und bemüht sich um einen bestmöglichen Kontakt zwischen Chorleiter, Vorstand und Chormitglieder.
7. Dem Chorleiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung des Chores. Er trifft die Auswahl der Kompositionen. Seine Zustimmung ist zu allen wichtigen musikalischen Auftritten erforderlich.

§ 11 Kassenprüfer

Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie werden von der Generalversammlung jährlich gewählt und haben die Revision der Kassenführung vorzunehmen und darüber der Generalversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderung und Neufassung

Satzungsänderungen oder Neufassungen sind der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten. Zu einem Beschluß, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung beinhaltet, ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Beiträge und Aufnahmegebühren

Die Höhe der Beiträge bzw. Aufnahmegebühren werden von der Generalversammlung beschlossen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einem wohltätigen Unternehmen zu, nachdem Stiftungen an die Stifter zurückgegeben sind.
3. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Verschiedenes

1. Alle Fälle und Angelegenheiten, auf die diese Satzung nicht ausdrücklich Bezug nimmt, regeln sich nach den Bestimmungen des B.G.B.
2. Die bisher geltende Satzung des MGV "Frohsinn" verliert mit Annahme dieser neuen Satzung seine Gültigkeit.
3. Vorstehende Satzung des MGV "Frohsinn" wird hiermit genehmigt und tritt mit Beschluss der Generalversammlung am 28.02.2013 in Kraft.

Dorsten – Lembeck, den 28.02.2013

für den geschäftsführenden Vorstand:


1. Vorsitzender


Schriftführer


Kassenwart

